

Liebe Leserin, lieber Leser, liebe Kundin, lieber Kunde,

Versicherungsschutz zum Minijob

Die knapp 7,3 Millionen Menschen mit einem so genannten Minijob sind wie Vollzeitarbeitskräfte gegen Unfälle und Berufskrankheiten versichert, wie die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft betont. Mit der Altersversorgung dagegen sieht es schlechter aus. Für eine Aufbesserung könnte eine betriebliche Altersversorgung sorgen, die sich für Minijobber wie für Arbeitgeber rechnet, sagt Mario Penack (Versicherungsmakler), Pressesprecher des Maklerverbundes CHARTA Börse für Versicherungen AG, in Frankfurt (Oder). Das funktioniert so: Geringfügig Beschäftigte arbeiten zwei bis drei Stunden in der Woche mehr als bisher, erhalten dafür aber keinen Lohn. Vielmehr zahlt der Arbeitgeber dieses Geld direkt in eine Direktversicherung oder eine Unterstützungskasse ein. Auf diesen Altersvorsorgebetrag fallen keine Lohnnebenkosten an, und der steuer- und sozialversicherungsrechtliche Status der Beschäftigten bleibt unangetastet.

Keine Informationspflicht des Arbeitgebers

(Auszug Versicherungspraxis 24)

Das Landesarbeitsgericht Hessen (LAG Hessen, 27.07.2011 - 6 Sa 566/11, Revision bei BAG anhängig unter 3 AZR 807/11) hat entschieden, dass grundsätzlich keine Pflicht des Arbeitgebers besteht, den Arbeitnehmer auf die betriebliche Altersversorgung im Wege der Entgeltumwandlung gem. § 1a BetrAVG hinzuweisen. Damit hat das Landesarbeitsgericht das Urteil der ersten Instanz bestätigt. **Der Fall:** Der ausgeschiedene Arbeitnehmer klagte und meinte, der beklagte Arbeitgeber habe eine Pflicht, ihn auf einen Anspruch auf betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung ab dem 01. Januar 2002 gültigen § 1 a BetrAVG hinzuweisen, verletzt und hafte auf Schadenersatz. **Das Urteil:** Der Beklagte konnte davon ausgehen, dass der Kläger, wenn er ein Interesse an einer privaten Altersvorsorge hat, sich an ein Versicherungsunternehmen wendet. Der Beklagte konnte daher davon ausgehen, dass der Kläger, wenn nicht schon durch die öffentliche Diskussion der Förderung privater Altersvorsorge, so doch durch die Beratung einer Versicherungsgesellschaft, die Information über den gesetzlichen Anspruch des § 1 a BetrAVG erhalten hätte. **Fazit:** Nachdem schon mancher Arbeitgeber bei Ausscheiden mit Schadenersatzforderungen konfrontiert wurde, ist es gut, dass nun **hoffentlich auch vom Bundesarbeitsgericht noch mehr Klarheit geschaffen wird**, wann und in welchem Umfang im Einzelfall informiert werden muss.

Vertragsrechtsschutz auch wieder für Firmen

Nach dem der Vertragsrechtsschutz für Firmen, in welchem auch die Absicherung der gerichtlichen Interessenwahrnehmung aus schuldrechtlichen Verträgen über Warenlieferungen und/oder Dienstleistungen oder Werkverträgen für viele Branchen seit Jahren nicht versicherbar war, bringen vereinzelt Versicherer diese Möglichkeiten wieder an den Markt. Hierzu gehören vertragliche Rechtsstreitigkeiten mit Kunden oder Lieferanten, zum Beispiel wegen mangelhafter Lieferung von verkauften oder gekauften Waren. Streitigkeiten um Gewährleistungen und Forderungen gehören ebenfalls dazu. Allerdings stehen diese Versicherungsmöglichkeiten noch nicht für alle Branchen zur Verfügung. Auf Anfrage geben wir ihnen sehr gern Auskunft über eine eventuelle Versicherungsmöglichkeit mit Prämienbeispiel.

Nachzulesen auch unter www.penack.de Rubrik: Archiv.

Sollten Sie künftig das regelmäßig erscheinende Versicherungsfax nicht wünschen informieren Sie uns bitte per Rückfax an 0335 4002725 bitte künftig nicht mehr versenden